

## Zusammenfassende Beantwortung der erhaltenden Fragen aus der Politik:

### Fragen zur Bedeutung des Projekts

- *Wie bewerten Sie die Aussagen von Kulturstaatsministerin Grütters, dass der Musik Campus ein „eher regionales Projekt, wie es einige in Deutschland gibt“ sei? Wie passt dies zu Ihren Aussagen, dass der Musik Campus ein europaweit einmaliges Projekt sei? Wie bewerten Sie weiter die Aussage der Staatsministerin, es handele sich bei dem Musik Campus um ein Bildungsprojekt? (SPD-Fraktion, Frage 1, 03.12.2021)*

Antwort:

Die ambitionierten Ansätze des Musik-Campus und das Konzept werden von bundesweit renommierten Kultur-Experten als herausragend gelobt und die überregionale Strahlkraft betont.

Der Musik-Campus ist natürlich auch eine kommunal wie regional wirkende Bildungseinrichtung. Die kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich Musik wird insbesondere durch die Nutzer Westfälische Schule für Musik (WSfM) und die Musikhochschule der WWU gefördert, wodurch die kulturelle Weiterentwicklung und Vielfalt in Münster unterstützt wird. Genau diese inhaltliche wie gesellschaftliche Verzahnung von Kultur und Bildung ist eine der großen Stärken des Konzeptes.

- *Wann wird das Landeskabinett die angekündigte Vorlage zur Feststellung des Landesinteresses beraten und beschließen? (SPD-Fraktion, Frage 2, 03.12.2021)*

Antwort:

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes NRW (MKW) bietet an, eine Kabinettsvorlage vor der Landtagswahl ins Kabinett einzubringen und zu beschließen. Die Einbringung dieser Kabinettsvorlage setzt voraus, dass die Stadt Münster sich mit der Vorlage eindeutig zu dem Projekt Musik-Campus bekennt eine möglichst verbindliche Finanzierungsperspektive bekundet. Die Stadt geht davon aus, dass ein solcher Kabinettsbeschluss auch nach der Landtagswahl NRW im Mai dieses Jahres weiter Bestand hat und Kontinuität für das Projekt bedeutet.

- *Kann angesichts der Äußerung der Kulturstaatsministerin Grütters davon ausgegangen werden, dass der Bund keine Mittel für die Realisierung des Projektes bereitgestellt werden? (SPD-Fraktion, Frage 4, 03.12.2021)*

Antwort:

Nein. Mögliche Fördermittel des Bundes werden projektspezifisch nach einem formalisierten Antragsverfahren vergeben. Hier spielt die Bedeutung des Projektes für die gesamtstaatliche Kulturarbeit eine entscheidende Rolle. Gerade deswegen hat Frau Grütters hier auch stets ihre Rolle als Lotsin betrachtet, die der Stadt und der WWU im Sinne des Projektes Hinweise geben und beratend tätig sein kann.

- *Der Musik-Campus wird in eine Reihe gestellt mit anderen wegweisenden kulturellen Großprojekten. Es wird aber in der Kalkulation der Projektkosten bspw. auf eine Konzertorgel verzichtet bzw. wird diese mit 0 EUR angesetzt. Soll auf diese verzichtet werden? Falls ja, wie soll es gelingen, überregional attraktive Konzerte im klassischen Bereich anzubieten, wenn durch die Konzertsaal-Infrastruktur schon die Aufführung einschlägiger Werke verunmöglicht wird? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 7, 18.01.2022)*

Antwort:

Es ist weiterhin vorgesehen, dass der Musik-Campus eine Konzertorgel erhält. Die Mittel für ihre Finanzierung werden vollständig von Seiten der Hochschule beschafft. Obwohl die Orgel nicht aus Mitteln der Baumaßnahme finanziert wird, sondern perspektivisch aus anderen Finanzierungstöpfen, ist die Position „Konzertorgel“ bewusst noch nachrichtlich mit einem Nullansatz im Kostenrahmen aufgeführt.

## **Fragen zur Zusammenarbeit mit dem Land**

- *Welche – planerischen, baulichen, organisatorischen ... - Synergien sind konkret zu erwarten? Wie wird sichergestellt, dass die Interessen der Stadt bzw. der städtischen Akteure in den Landesplanungen genügend berücksichtigt werden? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 18, 03.11.2021)*

Antwort:

Der Musik-Campus ist EIN Vorhaben. Es für das Gelingen des Projekts mehr als sinnvoll, dass das Vorhaben aus einer Hand geplant und realisiert wird. Insbesondere durch die gemeinsamen Raumbedarfe muss es einen Ansprechpartner geben. Konkrete planerische /bauliche Synergien sind unter anderem: gemeinsame Vergabe von Planungs- und Bauleistungen, höhere Attraktivität für Auftraggeber durch höheres Bauvolumen, Planung gemeinsamer Versorgungstechnik und Energieeffizienz (Strom, Wasser, Wärme, Kommunikations- und Datenverbindung).

Wenn der BLB die Bauherrenaufgabe für die Stadt Münster übernehmen wird, müssen und werden zuvor entsprechende vertragliche Regelungen getroffen, um die Interessen der Stadt Münster entsprechend zu sichern: d.h. Regularien in planungs- und bauzeitlichen Aspekten, funktions-, anforderungs- und kostentechnischen Themen, nutzungs-, betrieber-, betriebs-, ausstattungs- und funktionsqualitativen Bereichen und vor allem zusammenarbeits- und entscheidungsorganisatorischen Fragen.

- *Welche Planungskosten spart die Stadt, wenn der BLB baut? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 19, 03.11.2021)*

Antwort:

Mit der Mittelfreigabe für ein städtebauliches Realisierungskonzept (V/0804/2020) hat der HA die Verwaltung aktiv beauftragt zu prüfen, ob der gesamte Gebäudekomplex vom BLB des Landes NRW gebaut und die städtischen Anteile der Räume an die Stadt Münster vermietet werden können.

Der große Vorteil mit dem BLB als Bauherr liegt insbesondere darin begründet, dass der BLB als Immobilienunternehmen des Landes NRW fast alle Immobilien des Landes entwickelt, plant und baut. Er verfügt somit über langjährige Erfahrungen mit Baumaßnahmen dieser Komplexität sowie deren Größen- und Kostendimension.

Es ist davon auszugehen, dass durch die gemeinsame Planung und Realisierung das Vorhaben insgesamt effizienter und synergetischer umgesetzt werden kann, als wenn beide Partner einzeln ihre Bereiche planen und realisieren würden.

- *Nach 5-jähriger Planung wirkt die Beratungszeit für den vorliegenden Antrag gering. Was spricht gegen eine zeitliche Umkehrung von Landes- und städtischem Beschluss und einem entsprechenden Votum des Rates im Mai oder Juni 2022 (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 17, 18.01.2022)*

Antwort:

Mit der Kabinettsvorlage des MKW soll erwirkt werden, dass der BLB abweichend von den gesetzlichen Grundlagen ausnahmsweise für die Stadt Münster bauen darf. Diese Sonderregelung kann nur greifen, wenn das Projekt Musik-Campus ein Vorhaben von Landesinteresse ist und beide Partner hinter diesem stehen.

Eine zeitliche Umkehrung von Kabinettsvorlage und städtischen Beschluss ist in städtischer Einschätzung insofern nicht möglich. Das MKW plant zugunsten des Projektes eine Sonderlösung zu kreieren. Dazu ist für die Einbringung eines solchen Sonderbeschlusses per Kabinettsvorlage die grundsätzliche Zustimmung des Rates zum Vorhaben zu erteilen. Mit der Vorlage konkretisiert der Rat daher seinen Willen, den Musik-Campus im Verbund mit der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Land zu realisieren und seine Bereitschaft entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Über diese grundsätzlichen Zusammenhänge hatte die Verwaltung bereits im Termin mit den Ratsfraktionen am 24.08.2021 aktiv informiert.

- *Sollte der BLB NRW die bauliche Planung und Realisierung für die Projektbausteine aller Projektpartner und Nutzer als Gesamtprojekt nicht durchführen, welche Alternativen gäbe es? Wie würden sich diese Alternativen kostenmäßig für die Stadt auswirken? (Voll Ratsgruppe Münster, Frage 3, 26.01.2022)*

Für das Projekt ist es sinnvoll, dass für die Planung und bauliche Umsetzung einer der Partner die Bauherrenfunktion übernimmt. Die Kosten- und Volumenanteile des Landes sind im gemeinsamen Projekt die Größeren. Wenn der BLB diese Aufgabe nicht wahrnehmen würde, könnte die Stadt Münster die Bauherrenaufgabe für das Gesamtprojekt nicht übernehmen. Die Stadt ist grundsätzlich hochbaulich alleinig verantwortlich für ihre eigenen Bauvorhaben.

Eine Aufteilung der der Baumaßnahme in einen städtischen und einen Landesteil erscheint aufgrund der engen Verzahnung insbesondere im Kulturbau ebenso schwierig, denn im gemeinsamen Kulturbau sind beispielsweise die städtischen Nutzer FFM und das SOM verortet.

## **Fragen zu Bauflächen, insb. Apothekergarten und Standort**

- *In dem Beschlusspunkt 3 heißt es: „Der Rat erklärt seine Bereitschaft, im Sinne einer standortangemessenen städtebaulichen Positionierung der Bauvolumina, einer sensiblen Einbettung in die wertigen Freiraumbereiche (u.a. Apothekergarten) und einer funktional optimalen Vernetzung mit den umliegenden Stadträumen städtische Grundstücksanteile zur stadtraumverträglichen Integration des Projektes in diesen Zielstandort einzubinden (Anlage 3). Wie hoch sind die geschätzten Kosten für diese „Einbettung“ und sind diese bereits in dem Projekt-Kostenrahmen enthalten? (FDP-Fraktion, Frage 1, 20.01.2022)*

Antwort:

Kostenposten sind aktuell bereits im Kostenrahmen als Zuschläge im Bauprojekt für die Gestaltung und Realisierung der gesamten Außenanlagen inkludiert – dies für den gesamten Standortbereich gemäß Anlage 3 zur Vorlage, also auch für die ergänzend in den Blick genommenen städtischen Standort-Grundstücksanteile.

Zum aktuellen Planungszeitpunkt ist nicht seriös abschätzbar, ob es zu einer Kostenausweitung im Umgang mit und in Auseinandersetzung mit den Flächen und

Strukturen des Apothekergartens kommen wird. Diese Aufgabe wird zwar expliziter Gegenstand der weiteren Planungsanforderungen sein, eine Beeinträchtigung und Inanspruchnahme des Apothekergartens kann zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht ausgeschlossen werden.

- *Sollen Flächen des östlich gelegenen städtischen Grundstücks über die in Anlage 2 markierten Bereiche hinaus planerisch „bereitgestellt“ werden? Wenn ja, um welche Flächen in welchem Umfang geht es und welche Teile des Musikcampus sollen auf dem städtischen Grundstück errichtet werden? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 1, 18.01.2022)*

Antwort:

In Anlage 2 zur Vorlage ist für den Standort Hittorfstraße das Grundstück des Landes mit der Größe von etwa 16.600 m<sup>2</sup> gekennzeichnet. Wie aus Anlage 3 zur Vorlage ersichtlich, kann und soll die östlich angrenzende städtische Fläche mit einer Größe von etwa 25.300 m<sup>2</sup> in die planerischen Überlegungen einbezogen werden. Die benötigte Bruttofläche für das Areal des Musik-Campus ist noch nicht abschließend definiert. Eine Ausdehnung in den wertigen Freiraum nördlich des Schlossgrabens ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

Ob, inwieweit und in welchem Umfang eine spätere bauliche Nutzung (oder Freiraumnutzung) für den Musik-Campus vorgesehen werden kann, bleibt den weiteren Planungen (Städtebauliches Realisierungskonzept) in Verbindung mit den hierzu später erforderlichen politischen Beschlüssen vorbehalten. Flächenbedarfe des Musik-Campus in unterschiedlichen städtebaulichen Ansätzen werden in diesem Verfahren transparent offengelegt.

Die Einbeziehung folgt der städtebaulich-fachlichen Einschätzung, dass eine alleinige Massierung der Volumenbedarfe des Musik-Campus ausschließlich auf dem Grundstück des Landes schwer stadtraum-, freiraum- und nachbarschaftsverträglich unterbringbar und samt funktional erforderlichen Freiraum- und Nebenflächen für den Musik-Campus darstellbar ist – mind. andere Realisierungsoptionen in diesem ohne Frage sensiblen Stadtraum, städtebaulich wie freiraumbezogen, sollten i.S. einer abgewogenen Gesamtlösung unbedingt ausgelotet werden. Das städtebauliche Realisierungskonzept wird sich vor dem Hintergrund der Wertigkeit des Freiraums explizit und intensiv mit den Belangen des Grün- und Freiraumschutzes auseinandersetzen.

- *Welche Nutzungen gibt es auf dem 25.348 m<sup>2</sup> großen städtischen Grundstück derzeit und ggfs. bis wann befristet? Sind derzeit Teile dieses Grundstücks an Dritte verpachtet oder anderweitig vergeben? Wenn ja, an wen und für welche Pacht oder Nutzungsentgelte? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 2, 18.01.2022)*

Antwort:

Über eine Teilfläche in der Größe von 18.400 m<sup>2</sup> besteht ein Pachtvertrag mit dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) zur Nutzung als Garten für Arzneipflanzen. Dieser Vertrag hat eine jährliche Laufzeit und verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht ein Vertragspartner kündigt. Der jährliche Pachtzins beträgt 2.576 € (entspricht der Hälfte (0,14 € / m<sup>2</sup> / Jahr) des für Kleingartenanlagen bestehenden Pachtzinses von 0,28 € / m<sup>2</sup> / Jahr).

Die übrigen Flächen fungieren als öffentliche Grünanlagen. Es handelt sich hier um wichtige Grünflächen mit wertvollem, stadtbildprägenden Baumbestand. Sie sind Bestandteil eines gesamträumlich wirkenden innerstädtischen Freiraums.

- *Inwieweit wirkt sich die Ausweitung des Zielstandortes um die städtischen Grundstücksanteile auf den Erhalt des Apothekergartens aus? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, fragenkataloglosgelöste Frage in 01.2022)*
- *Wie viel Grünfläche wird für den Bau versiegelt? (Volt Ratsgruppe Münster, Frage 6, 26.01.2022)*

gebündelte Antwort:

Mit der beauftragten und Anfang d.J. begonnenen Erarbeitung des städtebaulichen Realisierungskonzeptes sollen die städtebauliche Grundstruktur (z.B. Ausformung als „Haus der Musik“, als Campus oder als Musik-Quartier am Zielstandort), d.h. die Volumenverteilung und Zuordnung der Funktionsbausteine des Projektes samt Erschließungs- und Freiraumorientierungen, variantenhaft entwickelt und bewertet werden. Dabei werden die vorhandenen räumlichen Qualitäten und Potenziale sowie die Sensitivität der Untersuchungsfläche selbst wahrgenommen und die Nachbarschaften in die planerischen Überlegungen einbezogen. In der Gesamtabwägung aller Belange kann die Berücksichtigung der Belange des Konzeptes der Neugestaltung des Apothekergartens der WWU aus 2019 (AUKB-Beschluss hierzu am 26.03.2019 – V/0189/2019 - <https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0040.php> ), qualitativ wie quantitativ, noch nicht abgeschätzt werden. Ein Eingriff in diese gestaltete Freiraumkonzeptionierung ist zum jetzigen Zeitpunkt gleichwohl als wahrscheinlich einzuschätzen. Die Zielrichtung einer automatisierten Inanspruchnahme der Flächen bzw. der Neukonzeption des Apothekergartens ist gleichwohl ebensowenig prioritär beabsichtigt wie gesetzt.

Die Frage der Erhaltungs- und Einbettungsmöglichkeiten des Apothekergartens in heutigem bzw. neukonzeptioniertem Zustand ebenso wie die Frage der Berührtheit des Apothekergartens bzw. seines Neustrukturierungskonzeptes und damit verbundener Versiegelung / Bebauung werden die Szenarien des Städtebaulichen Realisierungskonzeptes ergeben. In der Gesamtabwägung der WWU geht die stadt- und freiraumverträgliche Realisierung des Musik-Campus einem absolut formulierten Schutzanspruch an den ehemaligen und dem Konzept eines neu zu belebenden Apothekergartens an identischem Standort vor.

Parallel zum Beratungsgang der aktuellen Vorlage wird die Verwaltung zusätzlich im AUKB zum Sachverhalt gesondert berichten und dort und im ASS - im Sinne der Entwicklungsziele der Urbanen Wissensquartiere und ihrer Vernetzungen - als ohnehin und unabhängig vom Projekt Musik-Campus sinnvolle Option und Perspektive die Gesamtbetrachtung der Grünräume erläutern – die Entwicklung eines Freiraumentwicklungskonzeptes von Hittorffstr. bis Neutor bzw. nördlichem Schlossbereich wird aktiv durch die Verwaltung vorgeschlagen.

- *Ist es gesichert, dass der Apothekergarten, welcher als wertiger Freiraumbereich gilt, während des Baus z.B. durch das Abstellen oder Befahren durch Baufahrzeuge nicht in Mitleidenschaft gezogen wird? (Voll Ratsgruppe Münster, Frage 5, 26.01.2022)*

Antwort:

Nein – nicht per se. Auf die obenstehenden Ausführungen zu Frage 6 der Voll Ratsgruppe Münster ist zu verweisen.

Unabhängig hiervon müssen gerade Landes- ebenso wie kommunale Baumaßnahmen Beeinträchtigungen für angrenzende sensible Freiraumnutzungen soweit als möglich minimieren. Die Baustellenlogistik muss realistische Lösungen aufzeigen, auch mit geringen Raumpotenzialen zu bauen. Der Fortbestand von an das Baufeld angrenzendem, wertvollem und dauerhaft zu erhaltendem Baumbestand ist im Zuge der Baumaßnahmen sicherzustellen.

- *Gibt es ein Verkehrs-Konzept? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 20, 03.11.2021)*

Antwort:

Das Grundstück Einsteinstraße/Hittorfstraße verfügt über eine gute äußere Erschließung mit naher Anbindung an den zweiten Tangentenring. Sowohl im Rahmen des städtebaulichen Realisierungskonzeptes als auch daran anschließend wird ein Mobilitätskonzept erstellt, um die Bedarfe auf dem Grundstück und im Umfeld verträglich und innovativ abbilden zu können.

Neben der notwendigen motorisierten Anfahrbarekeit (Logistik, Betriebsabläufe, Anlieferungen) wird ein Schwerpunkt eines künftigen Mobilitätskonzeptes auf den Verkehrsarten des Umweltverbundes liegen. Vorgedacht und angestrebt sind eineeinladende, optimal nutzbare Fahrrad(tief)garage und die Unterbringung der erforderlichen Pkw-Stellplätze zum Projekt überwiegend nicht auf dem Zielstandort des Musik-Campus, sondern durch Kompensationen bzw. neue Stellplatznachweise westlich des 2. Tangentenrings in bestehenden bzw. neu zu schaffenden Parkmöglichkeiten (Mobilitätsstationen) rund um das Areal des Naturwissenschaftlichen Zentrums (NWZ+) zwischen Ring und Busso-Peus-Straße. Dies entspricht voll und ganz den Zielsetzungen im stadträumlichen Konzept der Urbanen Wissensquartiere Münster.

Kosten für eine Parkpalette an anderem Standort sind bereits im Gesamtkostenrahmen vorkalkuliert.

- *Die Abwägung der Alternativstandorte wird in der Vorlage nicht näher erläutert. Wie kommt die Bewertung der Standorte in der Aufstellung in Anlage 2 konkret zustande? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 3, 18.01.2022)*

Antwort:

Die Wertungsmatrix enthält Kriterien, die die Eignung des Grundstücks betreffen, die potentielle Wirkung des Musik-Campus auf die Nachbarschaft sowie die darüberhinausgehende Wirkung des Musik-Campus auf die Stadtstruktur in einem größeren Betrachtungsmaßstab. Die fünfstufige Bewertungsskala (von -- bis ++) wurde für die fünf in der Vergangenheit diskutierten Standorte aus fachlichen Erwägungen für jedes der Kriterien einzeln angewandt.

Eine feindifferenzierte Bewertung und Analyse ist aus Sicht der Verwaltung nicht geboten: Das Angebot zur gemeinsamen Realisierung des Musik-Campus von WWU und Land besteht für den Standort Hittorffstr./Einsteinstr., nicht für andere Standortoptionen.

Gleichwohl stützen die fachlichen Einschätzungen ebenfalls und parallel den vorgeschlagenen Zielstandort für den Campus. Diese fußen auf der Begründung zur Vorlage V/0464/2019 und v.a. der dieser Vorlage zugehörigen Anlage 2:

[https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?\\_kvonr=2004044754](https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?_kvonr=2004044754)

[file:///C:/Users/KrauseJoerg/Downloads/V\\_0464\\_2019\\_Anlage\\_2\\_Arbeitsgemeinschaft\\_NetzwerkStadt\\_scheuven\\_wachten\\_plus\\_Standortanalysen\\_1%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/KrauseJoerg/Downloads/V_0464_2019_Anlage_2_Arbeitsgemeinschaft_NetzwerkStadt_scheuven_wachten_plus_Standortanalysen_1%20(1).pdf)

- *In der Begründung ist die Rede von einem „moderierten und breit angelegten Prozess“ (S. 20). Welche Beteiligungsformate sind neben dem Stadtforum Kultur angedacht? Wie wird sichergestellt, dass die Beteiligungsmöglichkeiten niederschwellig und für alle Einwohner:innen offen, transparent und inklusiv gestaltet sind? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 16, 18.01.2022)*

Antwort:

Die Verwaltung geht davon aus, dass der Prozess auf einem Grundsatzbeschluss des Rates zum Standort fußt.

Die Prozess- und Beteiligungskultur in der Stadt Münster ist insbesondere in Bezug auf städtebauliche und stadtplanerische Fragestellungen versiert und erprobt. Die genaue Beteiligungs-/Veranstaltungsformatierung wird unter den genannten Gesichtspunkten (niederschwellig, offen, informativ und diskursiv) erstellt und in Abhängigkeit der äußeren Umstände (pandemiekonform) konfiguriert. Nach den Grundsatzbeschlüssen zum Projekt wird die Verwaltung diese Zielrichtungen und den vorgeschlagenen Prozess im zuständigen ASS eichen – zusätzlich regt die

Vorlage aktiv eine projekt- und prozessbegleitende „AG Campus“ gemeinsam mit der Politik an.

## Fragen zu den investiven Kosten der Baumaßnahme

- *In der Vorlage wird in der Begründung zu Beschlusspunkt 7., neben diversen Fördermöglichkeiten, insbesondere auch auf die hohe Wahrscheinlichkeit privaten finanzielles Engagement hingewiesen. Gibt es seit Veröffentlichung der Beschlussvorlage bereits konkrete Zusagen? Liegen inzwischen weitere Kenntnisse zu Fördermöglichkeiten vor? (Volt Ratsgruppe Münster, Frage 4, 26.01.2022)*
- *In dem Beschlusspunkt 7 heißt es: „Der Rat formuliert seine Erwartungshaltung, dass die städtischen Kostenanteile für die gemeinschaftlich genutzten Projektbausteine i. H. v. ca. 31,6 Mio. € in hohem Maße durch externe Fördermittel und privates finanzielles Engagement der Stadtgesellschaft deckungsfähig sind – diese städtischen Kostenanteile am Projekt werden mit Blick auf die o.g. Beschlussfassungen nicht bereitgestellt.“ Für den Fall das es nicht möglich ist die anvisierten Dritt- und Fördermittel in Höhe von 31,6 Mio. zu erreichen, welche Konsequenzen zieht die Verwaltung in diesem Fall. Was bedeutet es für das Gesamtprojekt, wenn die Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist? (FDP-Fraktion, Frage 5, 20.01.2022)*

gebündelte Antwort:

Derzeit wird davon ausgegangen, dass über gesellschaftliches (privates) Engagement der Bürger:innen, Vereine und Unternehmen des Münsterlandes und der Stadt ebenfalls Mittel für den Musik-Campus bereitgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass Idee und Projekt des Musik-Campus private finanzielle Zusagen verzeichnen wird, wenn die Planung konkreter wird und sich der Rat für das Projekt und seinen Standort ausgesprochen hat.

Zu den Fördermöglichkeiten wird auf die Vorlage auf S.19 verwiesen. Fördermittel werden projektspezifisch nach einem formalisierten Antragsverfahren vergeben. Erst mit einer Planung können genauere Aussagen zu konkreten Förderoptionen getroffen werden.

Für den Fall, dass es nicht möglich ist, die avisierten Dritt- und Fördermittel zu erreichen, ergibt sich eine neue Sachlage, auf deren Grundlage die Verwaltung dann eine entsprechende Berichts- oder Beschlussvorlagen erstellen würde.

Die Vorlage ist in ihren Bedingungen der Finanzierungsbereitstellung über den städtischen Haushalt klar. Über die „Kosten- und Finanzierungsentwicklung“ des Projektes wird die Verwaltung die Fachgremien selbstredend im Planungsfortschritt weiterhin aktiv berichtend kontinuierlich auf dem Laufenden halten.

- *Mit welchen investiven Kosten rechnet die Stadt Münster für die Errichtung des Musik Campus? (FDP-Fraktion, Frage 1, 04.11.2021)*

Antwort:

Der von der WWU ermittelte Kostenrahmen von ca. 286 Mio. € basiert auf den ermittelten Flächenbedarfen aller Nutzer von zusammen 16.928 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (NUF) 1-6. Die Gesamtbaukosten (GBK) werden anhand der Flächen, eines Orientierungswertes sowie Zuschlägen, Risikopauschalen und Sonstiges ermittelt (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

Dabei entfällt ein Anteil von ca. 70,1 Mio. € auf den geplanten Anteil, der zur ausschließlichen Nutzung der Stadt (Westfälische Schule für Musik, Sinfonieorchester Münster und Freie Musikakteure) errichtet werden soll. 131 Mio. € beträgt in dieser frühzeitigen Kalkulation der Anteil, welcher für den Neubau der Musikhochschule als Institut der WWU vorgesehen ist. Damit verbleibt ein Anteil von weiteren 85 Mio. € für den Baustein „Kulturbau“, in dem der synergetische und nutzer- wie besucherverschmelzende Grundgedanke des Musik-Campus‘ mit Veranstaltungen, Konzerten und internationalen Wissenschaftskongressen umgesetzt und gelebt werden soll.

- *Wie wird die Errichtung bezahlt (Aufteilung Stadt/Uni, Finanzierung des Kongressanteils der Uni)? Wie ist der Zeitrahmen für diesbezügliche Beschlüsse? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 1, 03.11.2021)*

Antwort:

Die Finanzierung der Gesamtkosten des Projektes besteht in einer Dreiteilung:

- Die Finanzierung der Musikhochschule der WWU erfolgt als sog. Mietlistenfinanzierung vollständig durch das MKW. Die Notwendigkeit des Ersatzbaus wurde bereits durch das MKW festgestellt. Insofern ist die Finanzierung dieses Teils vollständig gesichert.
- Die Finanzierung der städtischen Bauanteile steht in der aktuellen Vorlage zum Beschluss. Für diesen Anteil sind 70,1 Mio. € avisiert. Mit diesem Betrag werden die städtischen Bedarfe der WSfM, des SOM sowie für die freien Musikakteure gedeckt.
- Der darüber hinaus gehende Kostenblock bezieht sich auf den Kulturbau. Der städtische Anteil beträgt 37 %. Die Aufteilung basiert auf den voraussichtlichen Nutzungsanteilen von WWU und der Stadt Münster. Dies entspricht 31,6 Mio. €, die durch externe Fördermittel und privates Engagement der Stadtgesellschaft zu decken sind. Der Finanzierungsbeitrag der WWU von 53,7 Mio. € wird durch weitere von der WWU zu beantragende Fördermittel des Landes und ggf. des Bundes sowie durch den Eigenanteil der WWU von ca. 20 Mio. € getragen. Zur speziellen Finanzierungsgestaltung des Kongressanteils der WWU liegen derzeit noch keine Informationen vor.

Der Zeitrahmen für die Beschlüsse kann Anlage 1 zur Vorlage entnommen werden. Derzeit wird für das Vorhaben ein städtebauliches Realisierungskonzept erarbeitet, das im Juni 2022 fertiggestellt sein wird. Das Ergebnis wird dem Rat vorgestellt. Mit dem notwendigen Ratsbeschluss soll zum einen die Bauleitplanung für das Vorhaben in die Wege geleitet werden und zum anderen der hochbauliche Wettbewerb vorbereitet und ausgeschrieben werden. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass beide Maßnahmen im Sommer 2024 abgeschlossen sind. Mit der Ratsentscheidung im Sommer 2024 kann dann die Planung des Vorhabens beauftragt werden. Für die Umsetzung der Maßnahme ist ein Baubeschluss notwendig, der Ende 2025 möglich sein könnte.

- *Die Stadt Münster soll einen Eigenanteil für den Hybridraum beisteuern, dieser soll möglicherweise bei 37% von 85 Mi. Euro liegen. Inwieweit ist mit dem Land kommuniziert, dass die Stadt hierfür weitere Fördermöglichkeiten des Landes nutzen wird, um den städtischen Eigenanteil zu minimieren? Falls ja, wie steht das Land zu diesem Vorgehen? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 2, 03.11.2021)*

Antwort

Dem Land gegenüber ist dargestellt worden, dass es sich um eine gemeinsame Finanzierung handelt, die sich aus einem Eigenanteil der WWU von 20 Mio. €, privaten Fördermitteln sowie weiteren Fördermitteln von Bund und Land zusammensetzen soll. Dem Land ist diese Zielkonzeption ebenso bekannt wie die aktuell in der kommunalpolitischen Beratungsfolge befindliche Vorlage zum Projekt.

- *Wie hoch werden die Kostenanteile seitens des Landes und der Stadt Münster jeweils sein? Wie sollen diese in Anbetracht der angespannten Haushaltslage im städtischen Haushalt abgebildet werden? (Frage 3 SPD-Fraktion, Frage 3, 03.12.2021)*

Antwort:

Die Finanzierung der Gesamtkosten des Projektes besteht in einer Dreiteilung des Projektes siehe hierzu die Antwort zu Frage 1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 03.11.2021 (s.o.).

Mittel für die Maßnahme werden nicht in den kommenden Jahren fällig und betreffen somit zunächst nicht den jüngst vom Rat verabschiedeten Haushalt, sondern würden zeitlich nach der dort ebenfalls inkludierten mittelfristigen Finanzplanung Wirksamkeit entfalten; so auch in der aktuellen Vorlage dargestellt. Zusätzlich zu der bereits veranschlagten Ermächtigung i.H.v. 45,5 Mio. € wird im kommenden Haushaltsplanentwurf 2023 ff. der ausstehende Finanzierungsbedarf abgebildet.

Neben dem grundsätzlich weiterhin bestehenden Haushaltsvorbehalt tragen die Optionen eines „Projektausstieges“ zu späteren Zeitpunkten in Verbindung mit der

kontinuierlich im Projektfortschritt stetigen Beschlusseinbindung der politischen Gremien den Unwägbarkeiten der städtischen Haushaltsentwicklung Rechnung.

- *Woraus ergibt sich die Nutzungsdauer des Gebäudes von 80 Jahren? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 10, 18.01.2022)*

Antwort:

Die Nutzungsdauer von 80 Jahren ergibt sich aus der Vorgabe der Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) – Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände. Die Stadt ist an die Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben gebunden.

- *Wie beurteilt die Verwaltung die gem. Vorgehen des BLB angenommene Baupreisindizierung (Anlage 4, Z. 8) von etwa 16% für ein Bauvorhaben, das zwischen 2027 und 2030 umgesetzt werden soll? Wäre eine höhere Indizierung hier angesichts aktuell jährlich zweistellig steigender Baukosten nicht angemessener? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 12, 18.01.2022)*

Antwort:

Die Baupreisindizierung ist für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Kostenaufstellung bis zum Zeitpunkt der wesentlichen Auftragsvergaben notwendig. Dieses Bauvorhaben wird voraussichtlich min. 2,5 Jahre Bauzeit haben, die wesentlichen Vergaben müssten min. 6 Monate vor Baubeginn erfolgen. D.h. die Preisindizierung ist von ca. 2023 bis 2027 über 6 Jahre erforderlich. Wie sich der Baupreisindex in den kommenden Jahren entwickelt, lässt sich nicht sicher prognostizieren, dass er nicht dauerhaft auf dem exorbitanten Niveau der letzten 2 Jahre verbleibt, wird hier unterstellt.

- *Der städtische Anteil des gesamten Planungsbereiches beläuft sich auf gut 60%, der Anteil der Nutzung/Kosten aber nur auf 37%. Wie entstehen dennoch die städtischen Grundstückskosten (Anlage 4, Z. 2)? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 13, 18.01.2022)*

Antwort:

Für den gemeinsam genutzten Projektbaustein „Kulturbau“ bestehen nach derzeitigem Stand Nutzungsanteile von 63% für die WWU und 37 % für die Stadt Münster, die auf die Kostenanteile am Kulturbau übertragen wurden. Die rein städtischen Raumbedarfe werden zu 100% angesetzt.

Die WWU hat für den gesamten Musik-Campus den Kostenrahmen ermittelt. Für die Ermittlung der Grundstückskosten wurden zunächst nur die Landesflächen mit 16.600 m<sup>2</sup> angesetzt und die Kosten anteilig an den Kulturbau, die WWU und die Stadt aufgeteilt. Die städtischen Flächen wurden bei der Kalkulation noch nicht

angesetzt, da derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden kann, wie viel städtische Fläche für eine sensible Einbettung in den städtebaulichen Kontext benötigt werden.

- *Wie sieht der Zeitplan zur Entwicklung des Musikentwicklungs- und Förderkonzeptes aus? Wann soll es dem Rat in etwa zur Entscheidung vorgelegt werden? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 15, 18.01.2022)*

Antwort:

Ein Entwicklungs- und Förderkonzept für die Musikszene in all ihren Facetten ist dem Kulturdezernat ein wichtiges Anliegen. Mit Zustimmung des Rates zum Vorhaben Musik-Campus wird vom Kulturdezernat ein entsprechendes Konzept erarbeitet, mit einem breit angelegten Diskussions- und Beteiligungsprozess flankiert und den politischen Gremien zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

## **Fragen zu den laufenden Kosten der Baumaßnahme**

- *Wie werden Betriebskosten aufgeteilt? Wie hoch werden die Kosten für den Betrieb für die Stadt geschätzt (gesamt bzw. abzüglich der bisherigen Kosten in der WSfM)? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 7, 03.11.2021)*

Antwort:

Eine ausführliche Erläuterung zu den Betriebskosten ist auf Seite 16 und 17 der Vorlage zu finden. Zum aktuellen Planungszeitpunkt können die voraussichtlich durch den Betrieb des Musik-Campus entstehenden Kosten nur anhand der voraussichtlichen Nutzungsflächen aufgeteilt werden, da noch keine Kubatur oder eine Berechnung von Rauminhalten vorliegt. Auf die städtischen Nutzungsanteile (inklusive des städtischen Anteils am Kulturbau) berechnet ergibt sich bei einem Ansatz von 80 €/m<sup>2</sup> ein jährlicher Betrag von ca. 867 T€.

Die voraussichtlich durch den Betrieb des Musik-Campus entstehenden Personalkosten werden auf knapp 1 Mio. € geschätzt. Dem liegt eine grobe Annahme für die Personalausstattung (12 Stellen) zu Grunde. Hiervon hat die Stadt Münster dann einen Anteil von ca. 365 T€ (37%) zu tragen. Darüber hinaus ist noch mit der Belastung durch Instandhaltungskosten, Abschreibungen sowie einer grundsätzlichen Kapitalverzinsung für die Finanzierung zu rechnen.

Es ist daher davon auszugehen, dass mit einem jährlichen Gesamtbetrag von 4,7 Mio. € an jährlicher laufender Belastung des städtischen Haushaltes zu rechnen ist.

Die jährlichen Kosten für Abschreibungen, Instandhaltungspauschale sowie Betriebs- und Nebenkosten der WSfM belaufen sich auf rund 190 T€. Wenn das Gebäude von der Stadt künftig nicht weiter genutzt würde, würden diese Kosten entfallen.

- *Mit welchen jährlichen Betriebskosten rechnet die Stadt Münster? Zu wann werden diese Zahlungen nach aktuellen Planungen fällig? Wie soll das Betreibermodell zwischen Stadt und Land respektive Universität aussehen? (FDP-Fraktion, Frage 2, 04.11.2021)*

Antwort:

Die Stadt rechnet nach ersten Schätzungen mit einem jährlichen Betrag von 867 T€ für die Betriebskosten (siehe dazu auch Seiten 16 und 17 der Vorlage und Frage 7 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 04.11.2021, s.o.).

Nach derzeitigem Stand könnte das Vorhaben in 2030 fertiggestellt werden (vgl. Anlage 1 zur Vorlage), so dass ab dann jährliche Kosten für den Betrieb anfallen.

Es besteht aktuell noch keine Vereinbarung der Ankernutzer zu einem Betriebskonzept.

- *Aus welchen Erwägungen ergibt sich der angenommene Erbpachtzins von 5% p.a. für das Grundstück, das die WSfM aktuell an der Himmelreichallee nutzt? Sonstige städtische Grundstücksvergaben im Erbbaurecht sind deutlich geringer verzinst. (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 9, 18.01.2022)*

Antwort:

Durch die Vermarktung des Grundstückes Himmelreichallee soll ein lageangemessen möglichst hoher Finanzierungsbeitrag für die Realisierung des Musik-Campus erzielt werden. Dieses Ziel soll im Wege eines Investoren-Bieterverfahrens auf Basis einer Mindest-Erbpachterwartung erreicht werden. Es besteht ausdrücklich die Erwartungshaltung, dass eine deutlich höhere Verzinsung erreicht wird.

So gibt § 193 Abs. 4 Nr. 5 BewG beispielsweise einen angemessenen Verzinsungsbetrag von 6,5 % für den Bodenwert zzgl. des entsprechenden Gebäudewertanteils vor. Die Kalkulation und annuare Gewinnerwartung erscheint in grundstückslageähnlichen Erbpachtzinsgewährungen durch Dritte an Private in den vergangenen Jahren in der Innenstadt nicht unrealistisch.

- *Wie hoch werden die Betriebskosten und Mietkosten für den Musikcampus sein? Können diese im städtischen Haushalt abgebildet werden, ohne die 5%-Marke zu überschreiten, die uns zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichten würden? (SPD-Fraktion, Frage 5, 03.12.2021)*

- *Wie hoch ist der Wert durch ein Investoren-Bieterverfahren auf Basis einer Mindest-Erbpachterwartung für den städtischen Haushalt anzusetzen? Kommt zu den 341.000 Euro aus der Tabelle Anlage 5 noch etwas dazu? Können die 190.000 Euro Einsparungen der laufenden Kosten der WSfM noch von den 4,4 Mio. Euro abgezogen werden? (Volt Ratsgruppe Münster, Frage 7, 26.01.2022)*
- *Wie genau setzen sich die in den 4,4 Mio. Euro enthaltenen Nebenkosten und Personalkosten zusammen, welche ab 2026/27 bzw. spätestens ab 2030 jährlich durch den laufenden Haushalt der Stadt bereitgestellt werden müssen? (Volt Ratsgruppe Münster, Frage 8, 26.01.2022)*

gebündelte Antwort:

Die Betriebskosten und Mietkosten für den Musik-Campus werden mit einem jährlichen Betrag von ca. 4,7 Mio. € geschätzt. Die eingeschätzte Aufteilung der Haushaltsbelastung setzt sich zusammen aus Abschreibungen/Auflösung ARA, Zinsaufwendungen, Finanzierung, Instandhaltungspauschale, Betriebs- und Nebenkosten und Personalkosten (siehe Seite 16ff der Vorlage); abzüglich gegengerechneter Einnahmen durch Grundstücks-Inwertsetzung der heutigen WSfM und der Entfall der Probebühne des Theaters reduzieren sich diese auf 4,4 Mio. €, ergänzend abzüglich der heutigen lfd. Kosten für die WSfM auf annual ca. 4,2 Mio. €.

Die langfristigen Kosten, die durch den Betrieb des Musik-Campus aber letztlich entstehen werden, werden unter anderem vom gewählten Betriebsmodell abhängen. Hierfür muss mit den anderen Partnern eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Um diese Gespräche auf beiden Seiten führen zu können, ist es jedoch erforderlich, dass es einen Grundsatzbeschluss seitens der Stadt gibt.

Es wird definitiv kein Konzept erarbeitet werden, was dazu führen würde, Münster in die Haushaltssicherung zu bringen: Die klar formulierten finanziellen Maßgaben in der Vorlage, die Haushaltsgrundsätze und der immer bestehende Haushaltsvorbehalt des Rates begründen die Option eines „Projektausstieges“ zu späteren Zeitpunkten.

Gemäß den jüngsten grundsatzbasierten Haushaltsbeschlüssen des Rates wären zusätzliche annuale lfd. Kosten im aktuellen Haushaltsjahr 2022 ff. nicht zusätzlich abbildbar. Über die Haushaltssituation der Stadt ab Baubeginn im Jahr 2027 ff. können aktuell keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Es ist zu erwarten, dass sich die wirtschaftliche Situation in den nächsten Jahren wieder verbessern wird. Vor diesem Hintergrund ist für ein Verlassen der Ideenphase des Musik-Campus hin zum Einstieg in die Planungsphase des Projektes, noch weit entfernt von der Bauphase, aus Sicht der Verwaltung kein Pessimismus i.S. des Planungsfortgangs für ein für Münster sehr bedeutendes und wichtiges Kultur- und Stadtentwicklungsprojekt angezeigt.

- *Welche finanziellen Auswirkungen hätte es auf den städtischen Haushalt, wenn es nicht zu dem für die Stadt lt. Vorlage günstigsten Nutzungsmodell käme, sondern zu einem anderen? (Voll Ratsgruppe Münster, Frage 9, 26.01.2022)*

Antwort:

Sollte die grundsätzliche Konstellation Land & Stadt gemeint sein, wurde die Frage weiter obenstehend bereits beantwortet.

Die Vorlage ist in ihren Bedingungen der Kostenabschätzung für das zwischen den Projektpartnern besprochene Nutzungsmodell im Campus sowie in ihrer investiven Finanzierungsbereitstellung über den städtischen Haushalt zum „Nutzungsmodell“ klar und definiert den Rahmen. Eine Steigerungsfähigkeit der Raumprogramme der städtischen Nutzer wird insofern mit diesem Rahmen ausgeschlossen. Für die städtischen Nutzer wurde bereits eine Konsolidierung der Raumbedarfe und damit der Investitionskosten durchgeführt.

Die gestellte Frage bezogen auf einen ohnehin gegebenen Investitionsaufwand für die Situationsverbesserung der städtischen Nutzer hin interpretiert benennt die Vorlage ein aus Nutzersicht unzureichendes Mindest-Szenario, auch in einer monetären Einschätzung.

## Fragen zum Bestand

- *Welche Investitionen in Instandhaltung sind bei der Immobilie an der Himmelreichallee zu erwarten, um den Betrieb der Westf. Schule für Musik bis 2030 zu ermöglichen und eine anschließende Verpachtung durchführen zu können? (FDP-Fraktion, Frage 6, 20.01.2022)*

Antwort:

Für das Gebäude Himmelreichallee 50 wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Das Gebäude befindet sich daher in einem ausreichend guten baulichen Zustand. Es sind daher bis 2030 keine grundlegenden Sanierungs- und Investitionsplanungen geplant.

- *Zumindest in der aktuellen Diskussion wird allseits anerkannt, dass das Gebäude, in dem die Westfälische Schule für Musik untergebracht ist, abgängig ist. Welche Kosten würden aus Sicht der Stadtverwaltung für einen Ersatzneubau zu veranschlagen sein, sofern sich der Musik Campus nicht realisieren lässt? (FDP-Fraktion, Frage 3, 04.11.2021)*

Antwort:

Das Bestandsgebäude der WSfM ist baulich in einem guten Zustand. Für die Nutzung als Musikschulgebäude ist es jedoch nur unzureichend geeignet. Das Gebäude wurde Ende des 19. Jahrhunderts als Naturkundemuseum errichtet. Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Die Proportion der Räume und deren Akustik sind für eine Musikschule ungeeignet. Es gibt zu wenig Flächen für Unterricht, Proben usw. ebenfalls fehlen Lager- und Sanitärflächen sowie Wartebereiche für die Schüler und Eltern.

Für einen modernen Lehr- und Verwaltungsbetrieb Musikhochschule müsste entweder der Bestandsbau ertüchtigt und um einen Anbau erweitert werden oder ein Neubau mit entsprechend mehr Flächenpotenzial errichtet werden. Ein reiner Ersatzbau würde für die Weiterentwicklung der WSfM nicht ausreichen.

Bei dem ursprünglich ermittelten Flächenansatz von 2.996 m<sup>2</sup> für die WSfM könnten sich für einen Neubau nach erstem Schätzrahmen Kosten von ca. 39 Mio. € entstehen, bei der vorgeschlagenen Reduktionsvariante könnte sich der Wert entsprechend auf rd. 31 Mio. € verringern. Derzeit gibt es allerdings kein konkretes Baugrundstück; Grundstückskosten sind insofern in dieser Angabe exkludiert. Bei diesem Rahmenwert wurden zudem keinerlei Flächen aus dem Synergieraumprogramm eines Musik-Campus berücksichtigt.

Die Sanierung allein des Bestandsbaus mit einem Anbau und Tiefgarage könnte sich nach ersten sehr groben Schätzungen auf ca. 20 Mio. € belaufen. Die Besonderheiten des denkmalgeschützten Gebäudes sowie seines umgebungsbedingt stark volumenvorgeprägten Anbaus sind dabei schwer beurteilbar.

- *Ein ähnlicher Sachverhalt wie unter Nr. 3 (FDP-Fraktion, Frage 3, 04.11.2021) stellt sich auch für die Probensituation des Sinfonieorchesters des Theater Münster dar. Welche Investitionskosten müssten veranschlagt werden, wenn ein neuer Ort für die Proben des Orchesters errichtet werden muss? (FDP-Fraktion, Frage 4, 04.11.2021)*

Antwort:

Das SOM befindet sich seit 1956 im Theater Münster, das jedoch nicht für symphonische Konzerte konzipiert wurde. Die Proberäume für das Orchester und die Begleitinfrastruktur wie Künstlergarderoben und Lagerflächen sind deutlich unzureichend bemessen. Nach ersten Annahmen könnte für einen Neubau Kosten von knapp 21,5 Mio. € notwendig werden. Flächen wie ein Konzert- oder Kammermusiksaal aus dem Synergieraumprogramm eines Musik-Campus wären nicht berücksichtigt. Ein Grundstück ist ebenfalls nicht vorhanden und kostentechnisch nicht inkludiert.

## Fragen zu Bau, Nachhaltigkeit und Zeitplan

- *Gelten die Gebäudeleitlinien der Stadt? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 21, 03.11.2021)*

Antwort:

Da es sich um eine langfristige Nutzung der Stadt Münster handelt, sind die GLL einzuhalten. Dies gilt es, in der potenziellen Bauherrenschaft des Landes bzw. der WWU in den weiteren Projektkonkretisierungen einzufordern.

- *Der Musik-Campus soll laut Vorlage „auch in seiner baulichen Umsetzung ein zukunftsfähiges und nachhaltiges Gebäude“ (S. 19) sein. Das Gebäude soll im Jahr des Erreichens der echten Klimaneutralität 2030 bezugsfertig sein. Die GLL 2020 sind jetzt schon nicht ausreichend, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Wie soll sichergestellt werden, dass die Standards hoch genug sind, um auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien ein wegweisendes Projekt zu realisieren? Ist hier mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen, sofern die Stadt nicht ihre Klimaziele konterkarieren möchte? Sind bereits alle Kosten für eine konsequent nachhaltige Bauausführung in den überschlägigen Rechnungen enthalten? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 11, 18.01.2022)*

Antwort:

Zum jetzigen Projektstand (Ermittlung eines Kostenrahmens über Nutzflächen) können noch nicht alle kostenbildenden Faktoren berücksichtigt werden, zumal sich der Baubereich vor einem tiefgreifenden Veränderungsprozess zu Energiestandards und Nachhaltigkeitskriterien befindet, und heute niemand seriös voraussehen kann, welche Standards bundesweit oder ggf. in kommunalen Sonderregelungen (GLL) in den nächsten Jahren gesetzt sein werden.

Dieser Unsicherheitsaspekt wird innerhalb eines Risikoaufschlag von ca. 27% auf die gesamten Projektkosten berücksichtigt (siehe Anlage 4 zur Vorlage: Erhöhung von Zeile 22 zu Zeile 23).

- *Kann durch den klimafreundlichen Neubau erwartet werden, dass weniger Aufwendungen z.B. für Strom und Heizung anfallen? Gibt es dazu ggf. eine Potentialanalyse/ ein Kostenszenario, welches die Bestandsgebäude und den Neubau darstellt und miteinander vergleicht? (Volt Ratsgruppe Münster, Frage 12, 26.01.2022)*

Antwort:

Der Musik-Campus soll ein Vorzeigeprojekt werden, nicht nur hinsichtlich des Nutzungskonzepts und der Architektur, sondern auch hinsichtlich der Nachhaltigkeit. Es wird daher ein mit dem Gebäudeentwurf abzustimmendes

nachhaltiges Technikkonzept für Heizung, Kühlung, Strom- und Wasserversorgung zu entwickeln sein.

Eine Potentialanalyse bzw. Kostenanalyse gibt es noch nicht, da es noch keinen Entwurf gibt. Bisher wurden die Werte für die Betriebskosten anhand der Metrum Gutachten mit 80 € /m<sup>2</sup> NRF realistisch angesetzt.

- *Wann planen Sie dem Rat die weiteren notwendigen Beschlüsse vorzulegen? Bitte nennen Sie einen Zeitrahmen für die folgenden Planungsschritte:*
  - *Errichtungsbeschluss*
  - *Architektenwettbewerb*
  - *Baubeschluss*
  - *Baubeginn*
  - *Fertigstellung des Musik-Campus*
  - *Nutzungskonzept bzw. -vereinbarung mit der Universität (SPD-Fraktion, Frage 6, 03.12.2021)*

Antwort:

Hinsichtlich des Zeitrahmens wird auf die Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Im Oktober 2021 wurde von Seiten der Stadt und der WWU ein Planungsbüro mit der Entwicklung eines städtebaulichen Realisierungskonzeptes beauftragt, das in 2022 fertiggestellt werden soll. Das Ergebnis kann Grundlage für die Ratsentscheidung hinsichtlich eines Aufstellungsbeschlusses für die notwendige Bauleitplanung sowie für die Vorbereitung eines hochbaulichen Wettbewerbs werden.

Grundlage für die Umsetzung dieses Zeitplanes ist jedoch der maßgebliche Beschluss des Rates, dass der Musik-Campus tatsächlich gewollt ist.

## **Fragen zu (städtischen) Nutzern und zum Raumprogramm**

- *Welche Auswirkungen hat das Verlegen des Sinfonieorchesters von dem Theater Münster in den Musik-Campus für das Programmangebot des Theaters? (FDP-Fraktion, Frage 4, 20.01.2022)*
- *Welche Auswirkungen hätten die Planungen hinsichtlich des Symphonieorchesters auf die Situation des Theaters Münster insgesamt? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 12, 03.11.2021)*

gebündelte Antwort:

Durch die Verlagerung der Sinfonie- und Sonderkonzerte des Sinfonieorchesters Münster in den großen Konzertsaal des Musik-Campus werden ca. 42 Nutzungstage im Großen Haus des Theater Münster frei. Diese freiwerdenden Termine sollen zu je 1/3 für zusätzliche Vorstellungen, Proben anderer Sparten und Vermietung/Gastspiele Dritter genutzt werden, womit der künstlerische „Bewegungsspielraum“ und „Wirkungsgrad“ des Theaters programmatisch breiter und vielfältiger signifikant verbessert würde.

- *Welche Raumbedarfe im Hybrid-Teil entstehen ausschließlich/vorwiegend für Kongressveranstaltungen? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 3, 03.11.2021)*

Antwort:

Die geplanten Projekträume bzw. Seminarräume werden für Kongressveranstaltungen genutzt. Auch diese Räume sind auf gemeinsame Nutzung ausgerichtet.

- *Welche Kongress-Bedarfe kann die Uni an anderen Orten in der Stadt derzeit nicht abdecken? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 4, 03.11.2021)*

Antwort:

Im 2017 veröffentlichten Hochschulentwicklungsplan erkennt die WWU eine ihrer zukünftigen Herausforderungen im Rahmen der möglichen Weiterentwicklung zu mehr internationaler Sichtbarkeit im Fehlen einer adäquaten baulichen Infrastruktur zur Durchführung großer Groß-Tagungen mit einer Teilnehmergröße von bis zu 1.500 Sitzplätzen. Dieser dringende Bedarf kann im synergetischen Zusammenspiel mit dem Konzertsaal des Musik-Campus gedeckt werden und die Räumlichkeiten für die Universität zudem identitätsstiftend sein.

Bislang können wissenschaftliche Tagungen in dieser Größenordnung nicht durchgeführt werden. Die Halle Münsterland ist als Austragungsort für die Groß-Tagungen aus Sicht der WWU nicht geeignet.

- *Wenn der Konzertsaal im Rahmen der Förderung durch das Land nur für diese Funktion ausgelegt ist, inwieweit genügt er den Ansprüchen der WWU für Konferenzen und Tagungen? (Voll Ratsgruppe Münster, Frage 1, 26.01.2022)*

Antwort:

Das MKW finanziert Flächen für Forschung und Lehre. Der Konzertsaal wird zukünftig auch von der Musikhochschule mitgenutzt werden, es handelt sich aus Sicht des MKW aber nicht primär bzw. in Gänze um erforderliche Lehrflächen.

Derzeit finden weitere Gespräche zwischen MKW und WWU über die Finanzierung des Konzertsaals in angedachter Größe im Kulturbau statt.

Ein Konzertsaal kann grundsätzlich auch als Konferenzraum ohne qualitative Einbußen genutzt werden. (Ein Kongressraum hingegen kann umgekehrt nicht auch als Konzertsaal genutzt werden). Entsprechend gebaute Hybridlösungen gibt es bereits wie die Glocke in Bremen oder die Stadthalle in Reutlingen, so dass der Konzertsaal in jedem Fall den Ansprüchen für Konferenzen genügen würde.

- *Wie ist das Raumprogramm für die einzelnen Player? Wie fix ist dieses? Gibt es auch in diesem Bereich gemeinsame Nutzungen? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 11, 03.11.2021)*

Antwort:

Das Raumprogramm wurde in einem gemeinsamen Prozess mit den städtischen Nutzern und der WWU erarbeitet. Die WWU hat 7.809 m<sup>2</sup> NUF 1-6 und die städtischen Nutzer nach einer Flächenkonsolidierung 4.172 m<sup>2</sup> NUF 1-6. In dem Kulturbau gibt es 4.957 m<sup>2</sup> NUF 1-6, die allen Nutzern (WWU und städtische Nutzer) gemeinsam zur Verfügung stehen. Eine genauere Darstellung ist auf Seite 9 ff der Vorlage zu finden.

Das Raumprogramm ist mit allen Nutzer:innen abgestimmt und bildet in diesem Stadium die Grundlage für die weitere Planung. Sollte sich im weiteren Verlauf herausstellen, dass vereinzelt Flächen angepasst werden müssen, ist dieses noch möglich. Eine weitere Reduktion auf Seiten der städtischen Nutzer, wie dieses bei der Konsolidierung durchgeführt wurde, würde allerdings zu Lasten der Qualität der Einrichtungen gehen.

- *Wie wurden die Bedarfe der freien Szene ermittelt? Wer soll nutzungsberechtigt sein, zu welchen Bedingungen? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 13, 03.11.2021)*

Antwort:

Ausgehend von den beiden Workshops mit den freien Musik-Akteuren im Januar/Februar 2020 sind die dort formulierten Raumbedarfe von der TPG Nutzungskonzeption flächenmäßig eingeschätzt und in die Schlussfassung der Raumkonzeption im Oktober 2020 übernommen worden.

Es besteht aktuell noch keine Vereinbarung der Ankernutzer zu einem Betriebskonzept.

- *Wer ist für diese Ansprechpartner? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 14, 03.11.2021)*

Antwort:

Vertreterinnen des Kulturdezernats, hier die Direktorin der WSfM und die Verwaltungsdirektorin des Theaters waren und sind für die FFM aktuelle Ansprechpartnerinnen im Projekt.

- *Welcher Raumbedarf besteht für die WSfM zusätzlich zu den vorhandenen Räumen an der Himmelreichallee? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 17, 03.11.2021)*

Antwort:

Zur Verbesserung der räumlichen Qualität und Weiterentwicklung der WSfM werden zusätzlich zu den bestehenden Räumen, Flächen für ein Orchesterproberaum, mehrere Unterrichtsräume, Übezellen zum Selbstlernen, ein Tonstudio, ausreichend Lageflächen u.a. für die zum Teil empfindlichen und hochwertigen Instrumente benötigt.

Unabhängig von den Flächenzuwächsen wird die WSfM als öffentliches Gebäude barrierefrei erschlossen sein. Die Musikräume werden die notwendigen Raumanforderungen haben (Akustik, Raumzuschnitt). Zudem werden ausreichend Aufenthaltsbereiche für Kinder und Eltern sowie Sanitärräume zur Verfügung stehen.

- *Wie ist der Hinweis zur Schätzung des Raumbedarfs „Sanitär-, Müllsammel- u. Fahrradräume sowie Technik- und Verkehrsflächen sind darin nicht enthalten“ (S. 9 oben) zu verstehen? An welchem Punkt des Planungsprozesses werden diese unabwiesbaren Raumbedarfe berücksichtigt? Welchen Umfang haben sie? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 4, 18.01.2022)*

Antwort:

In diesem frühen Stadium werden die Gesamtbaukosten grundsätzlich anhand der Nutzungsflächen 1-6 (früher Hauptnutzfläche nach DIN 277), die von den Nutzern ermittelt wurden, und dem Orientierungswert für Musikwissenschaften der Bauministerkonferenz ermittelt. Der Orientierungswert ist ein arithmetischer Mittelwert aus abgerechneten staatlichen Neubaumaßnahmen. Somit sind auch Kosten für Sanitär-, Müllsammel- u. Fahrradräume sowie Technik- und Verkehrsflächen enthalten.

Da diese Bereiche von der konkreten Planung des Gebäudes oder der Gebäude abhängig sind, können diese Flächen erst dann mit konkreten Flächengrößen belegt werden.

Die Planungsorientierungswerte der Bauministerkonferenz sehen für die Musikwissenschaften 37 % für Technikflächen und 47% für Verkehrsflächen vor.

- *Für die FMM sind in der Planung ausschließliche Probe- und Lagerräume vorgesehen. Welche weiteren Räume (Tonstudios etc.) können von der FMM mitgenutzt werden und welche Regularien sind hierfür angedacht? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 5, 18.01.2022)*

Antwort:

Für die FMM werden neben Probe- und Lagerräume insbes. auch ein sogenanntes „Musik-Labor“ als Plattform für Freie Ensembles entstehen. Zudem sollen gemeinsame Flächen- und Raumnutzungen im Campus grundsätzlich im Sinne der Synergieeffekte möglich sein.

Raumbezogen und regulativ sind hier noch keine Festlegungen getroffen; dieses sollte dem noch zu findenden Betriebskonzept und der grundsätzlich erforderlichen räumlichen Projektkonkretisierung in diesen Fragen vorbehalten bleiben.

- *Warum wurde über die Reduktionsvariante mit der FMM nicht gesprochen, sondern die FMM nur über die bereits vorgenommenen Reduktionen nur „informiert“ (S. 10)? Wie ist die Einschätzung der Verwaltung entstanden, dass eine Reduktion der Anzahl der Probenräume der FMM um ein Fünftel (von 10 auf 8) als „geringfügig“ (S. 10) einzuschätzen ist? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 6, 18.01.2022)*

Antwort:

Die Einbeziehung der FFM in die Musik-Campus-DNA ist ebenso sinnvoll wie geboten. Dieses gegenüber dem Status Quo neue Angebot im Stadtgebiet verursacht analog den anderen städtischen Ankernutzern Kostenanteile im Projekt. Der prozentuale Ansatz bei den vorgenommenen Reduzierungen der FMM orientierte sich gleichbehandelnd an denen für die weiteren städtischen Ankernutzer. Es wurde jedoch darauf geachtet, dass das für die FMM wichtige Musik-Labor mit 200 m<sup>2</sup> NUF 1-6 sowie das klimatisierte Instrumentenlager nicht angetastet wurde.

- *Wie steht die FFM zu der Flächenbedarfsreduktion? Gab es eine Reaktion dazu? (Volt Ratsgruppe Münster, Frage 11, 26.01.2022)*

Antwort:

Die FMM sind über die Flächenreduktion, die alle städtischen Nutzungsbereiche gleichbehandelnd berührte, in Kenntnis gesetzt worden. Die Kerninhalte der Bedarfe sind hiervon nicht betroffen. Dies wurde nachvollzogen und im Eindruck der Verwaltung akzeptiert.

- *Inwieweit wurden alternative Entwicklungsszenarien für die WSfM insbesondere im Hinblick auf eine dezentrale Verortung an mehreren Standorten berücksichtigt? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 8, 18.01.2022)*

Antwort:

Die Arbeit der WSfM ist bereits jetzt grundsätzlich dezentral in den Stadtteilen angelegt. Die Aufhebung oder Reduzierung eines zentralen Standortes im Innenstadtbereich war nie Bestandteil der Überlegungen dieses dualen Konzeptes.

- *Gibt es eine Alternativplanung seitens des Landes, wenn der städtische Anteil von gut 30 Mio. € am Kulturbau nicht aufgebracht werden sollte? Welche Auswirkungen hätte diese Veränderung des Gesamtprojektes für die städtischerseits genutzten Teile (WSfM und SOM)? (Internationale Fraktion Die PARTEI/ÖDP, Frage 14, 18.01.2022)*

Antwort:

Für den Fall, dass es nicht möglich ist, die avisierten Dritt- und Fördermittel zu erreichen, ergibt sich eine neue Sachlage, auf deren Grundlage die Verwaltung dann die entsprechenden Berichts- oder Beschlussvorlagen erstellen wird. Eine unmittelbare Auswirkung auf die rein städtisch genutzten Projektanteile entsteht nicht. Mittelbar ist zu prüfen, ob dann die mit dem Projekt gewünschten Synergien noch in vollem Umfange erreichbar sind.

## **Fragen zum Betrieb / Betreibermodell**

- *Können Sie zum jetzigen Zeitpunkt Aussagen zu den zu erwarteten Einnahmen aus Vermietung und Nutzung des Konzertsaals, beispielweise durch Ticketeinnahmen, gemacht werden? (FDP-Fraktion, Frage 2, 20.01.2022)*

Antwort

Die Ankernutzer sind sich darüber im Klaren, dass eine Vereinbarung über ein Betriebskonzept noch zu erfolgen hat. Das darin verankerte Konzept legt dann die grundsätzlichen Strukturen für den laufenden Betrieb, die Nutzungszugriffe auf bekannte und fixierbare Bedarfe und die Regelungen fest, wie mit voraussichtlich vorhandenen freien Kapazitäten bei Probenräumen, Bühnen und sonstigen Aufführungseinrichtungen umgegangen werden soll.

Weiterhin ist in diesem Betriebskonzept festzulegen, ob es eine „Kuratur/Intendantur“ geben sollte und welche auch wirtschaftlichen Rahmenziele durch eine mögliche Betriebsinstitution verfolgt werden sollen. Die Vorlage gibt hier auf S. 5 zu Beschlusspunkt 2, 3. Abs. erste Ausblicke, die noch mit dem Projektpartner Land zu besprechen und zu verhandeln sind. Erst nach der Vereinbarung über diese wesentlichen und grundsätzlichen Eckpunkte kann sinnvoll eine erste betriebswirtschaftliche Planung erfolgen. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keinerlei Aussagen zu den zu erwartenden Einnahmen gemacht werden.

- *Hat die Verwaltung eine Marktanalyse o.ä. in Auftrag gegeben um einen Überblick über die zu erwarteten Kunden/Nutzer zu erhalten? Gibt es eine erste Analyse über die zu erwartenden Auswirkungen auf die Buchungstage der Halle Münsterland? (FDP-Fraktion, Frage 3, 20.01.2022)*

Antwort:

Da bislang noch keine Vereinbarungen über die wesentlichen Eckpunkte des Betriebs des Musik-Campus getroffen werden konnten, hätte die Beauftragung einer Marktanalyse auf noch nicht vereinbarten Annahmen aufbauen müssen. Von einer Marktanalyse ist daher abgesehen worden. Insofern gibt es noch keine Untersuchung, ob und wenn ja, welche Auswirkungen der Betrieb des Musik-Campus auf die Buchungstage der Halle Münsterland haben könnte.

- *Welche (finanziellen) Auswirkungen werden die Planungen für den (Kongress-) Betrieb der Halle Münsterland haben? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 5, 03.11.21)*

Antwort

Prognosen zur Zukunft des Kongressstandorts sind derzeit nicht wirklich belastbar abzugeben. Die Pandemie und die Möglichkeiten der Digitalisierung verändern die Kongresslandschaft in erheblichem Maße.

Auf der Basis der bisherigen Erfahrungen wird nicht davon ausgegangen, dass die Kongressfacilitäten im Musik-Campus das Kongressgeschehen im MCC gravierend beeinträchtigen. Auch bislang findet schon eine nennenswerte Menge größerer und vor allem kleinerer Tagungen und Kongresse in den Räumen der Universität statt und Messen sind auch weiterhin nur im MCC möglich.

Eine belastbare Potentialanalyse soll zum nächst möglichen Zeitpunkt in Auftrag gegeben werden.

- Wer betreibt diesen Teil (Kongress-Betrieb)? *(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 6, 03.11.2021)*

Antwort.

Die Ankernutzer sind sich darüber im Klaren, dass eine Vereinbarung über ein Betriebskonzept noch zu erfolgen hat. Da der Musik-Campus eine einmalige Chance darstellt, die wesentlichen musikalischen Institutionen der Stadtgesellschaft an einem Ort zu versammeln, um dort kooperativ arbeiten zu können, ist auf allen Seiten der Wille vorhanden, umgehend gemeinsam ein Betriebskonzept zu entwickeln, dass den Bedarfen der Nutzenden entspricht. Hierin sind natürlich auch bestehende Potenziale und Knowhow im Hause der WWU als auch im Stadtkonzern mit zu prüfen.

- *Wer koordiniert Belegung des gemeinsam genutzten Gebäudes bzw. entscheidet in strittigen Situationen etc.? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 8, 03.11.2021)*
- *Wie werden Zugriffe geregelt? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 9, 03.11.2021)*
- *Gibt es eine Intendanz? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 10, 03.11.2021)*
- *Wie ist der Wechsel zwischen der Nutzung als Konzertsaal und Tagungsstätte organisatorisch und zeitlich umzusetzen? Welche zeitlichen Abstände zwischen Veranstaltungen wurden eingeplant? (Voll Ratsgruppe Münster, Frage 2, 26.01.2022)*

gebündelte Antwort:

Es besteht aktuell noch keine Vereinbarung der Ankernutzer zu einem Betriebs- und Betreiberkonzept. Die Vorlage gibt hier auf S. 5 zu Beschlusspunkt 2, 3. Abs. erste Ausblicke, die noch mit dem Projektpartner Land zu besprechen und zu verhandeln sind.

Die Frage einer Intendanz ist ebenfalls im Rahmen der noch ausstehenden Vereinbarung zu einem Betreiber-/Betriebskonzeptes zu treffen, welches insbes. auch die städtischen Nutzer einschl. der FMM mit inkludiert.

Da noch ein Betriebskonzept vorhanden ist, gibt es noch keine zeitlichen Planungen. Im Metrum-Gutachten wurden zunächst Belegungen / Jahr bei den Nutzern abgefragt und diese den Bereichen Vormittag, Nachmittag, Abend und Ganztägig zugeordnet. Danach ist der Konzert- und Konferenzsaal angemessen ausgelastet. Tagesgenaue Belegungsabfolgen mit Umbauzeiten können zum jetzigen Zeitpunkt ohne Betriebskonzept und Angaben zum Raum und der Ausstattung noch nicht durchgeführt werden.

- *Wer ist der Betreiber des Szene-Bereichs? Gibt es Schätzungen für Mietkosten bzw. notwendige Förderungen? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 15, 03.11.2021)*
- *Ist eine gelegentliche Vermietung auch für einzelne Räume der WSfM bzw. des Orchesters geplant? Welche rechtlichen Limitierungen gelten für Raummieten? (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, Frage 16, 03.11.2021)*
- *Wie lassen sich entsprechende Kostenanteile der unterschiedlichen Akteure, ohne das sich erst in der Entwicklung befindliche Träger- und Betreibermodell, zum jetzigen Zeitpunkt so genau abschätzen? (Voll Ratsgruppe Münster, Frage 10, 26.01.2022)*

gebündelte Antwort:

Siehe hierzu auch die vorstehenden Erläuterungen.

Die Entgelte für die Nutzungen durch die freien Musikakteure werden voraussichtlich kein nennenswertes Finanzierungselement sein können. Nichtsdestotrotz wird über die Höhe/Angemessenheit eines Nutzungsentgelts sowohl im Rahmen des gesamtstädtischen Musikförderkonzeptes als auch im Rahmen einer Betriebs- und Betreiberkonzeptes zum Musik-Campus zu beraten sein.

Grundsätzlich gehört die übergreifende Nutzung einzelner Räume der WSfM bzw. des Sinfonieorchesters mit zur grundsätzlichen Konzeption (Synergien) des Musik-Campus. Hierzu bedarf es z. B. einer zentralen Raumdisposition für alle potentiellen Nutzer.

Kostenanteile der unterschiedlichen Akteure lassen sich ohne ein Träger- und Betreibermodell zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös abschätzen. Auf weiter obenstehende Antworten zur Fragen der Fraktionen ist zu verweisen.